

Amtsblatt

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **31.08.2023**

Nr.: **18/2023**

INHALT:

Lfd. Nr.	Titel	Seite
62/2023	Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung.....	2
63/2023	Bebauungsplan Nr. 39 "Schoppenkamp" - 6. Änderung und 1. Ergänzung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst 1. Änderung und Ergänzung gemäß § 13a i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 BauGB in der Zeit vom 08.09.2023 bis zum 13.10.2023	4

Bekanntmachung

ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGSARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Steinfurt Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten am jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel.

Folgende Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, werden von der Amprion GmbH bzw. ihren Beauftragten durchgeführt:

Probeflächenermittlung/ Biotoptypkartierung: Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitateignung“) und Biotoptypkartierung wird durch Begehungen und flächendeckende Inaugenscheinnahme festgestellt.

Brut- und Rastvogelkartierung: Es werden mehrere Tag- und ggf. auch Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen durchgeführt.

Horst- und Höhlenbaumkartierung: Die Sichtkontrolle und

Besatzüberprüfung der Horste an einzelnen Bäumen erfolgt durch Begehungen in der laubfreien Zeit in den Wintermonaten und ggf. ergänzend im Sommer.

Fledermauskartierungen: Auf ausgewählten Flächen werden durch Nachtbegehungen in den Sommermonaten Fledermäuse erfasst.

Kartierungen von Amphibien, Haselmäusen, Reptilien, Schmetterlingen, Libellen, Käfern: Tagsüber und teilweise nachts werden auf relevanten Flächen die verschiedenen Arten erfasst.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essentieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümer*innen und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

OKTOBER 2023 BIS NOVEMBER 2024

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die Mitarbeiter*innen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern wenige Minuten bis mehrere Stunden. Um die Flächen mit dem Fahrzeug zu erreichen, werden öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege genutzt. Gegebenenfalls werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Ggf. werden bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) Hilfsmittel eingesetzt (z. B. Ausbringen von Reusen für den Nachweis von Amphibien, von Reptilienmatten als Ruhestätte für Reptilien, von Haselmaustubes), die auch für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Mit den Arbeiten haben wir die ARGE Umweltplaner Korridor B beauftragt. Kontakt: post@arge-umwelt.de

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o.g. Kontakt angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem, die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Tobias Schmidt
Projektsprecher
TELEFON: +49 172 4037436
E-MAIL: tobias.schmidt@amprion.net

DIE FOLGENDEN FLURE IM BEREICH DER STADT STEINFURT SIND VON DEN KARTIERUNGSARBEITEN BETROFFEN.

Wir weisen darauf hin, dass nicht alle Flurstücke in den unten genannten Fluren zwangsläufig für die Kartierungsarbeiten benötigt werden. Der genaue Bedarf ergibt sich vor Ort. Eine Liste der schwerpunktmäßig betroffenen Flurstücke finden Sie auf unserer Projektwebsite www.korridor-b.net und kann unter den oben angegebenen Kontaktdaten angefragt werden.

Gemarkung: Borghorst

Flure: 55; 60

Gemarkung: Burgsteinfurt

Flure: 26; 27; 33; 34; 35; 36; 43; 44; 47; 48; 49; 50; 51

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 39 "Schoppenkamp"

- 6. Änderung und 1. Ergänzung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

1. Änderung und Ergänzung gemäß § 13a i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 BauGB in der Zeit vom 08.09.2023 bis zum 13.10.2023

1. Änderung und Ergänzung gemäß § 13a i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 39 „Schoppenkamp“ im Stadtteil Borghorst wird wie folgt geändert und ergänzt:

„Eine Teilfläche des Grundstückes Flur 8, Flurstück 640, Gemarkung Borghorst (ca. 1.500 qm) wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Zusätzlich wird für einen Teilbereich der WA-Fläche gemäß § 9 (1) Nr. 7 BauGB festgesetzt, dass ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können.

Die Erschließung erfolgt über die Grundstücke Flur 8, Flurstücke 469, 665 (Teilfläche), 573 und 466 (Teilfläche) von Süden aus, über die Elisabethstraße. Hier wird eine entsprechende private Verkehrsfläche festgesetzt.

Es werden zwei Baufenster für Wohnhäuser festgesetzt. Es sollen zwei zweigeschossige Mehrfamilienhäuser mit einer Dachneigung von 30° und mit insgesamt 8-10 Wohneinheiten entstehen. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung orientieren sich an den üblichen Festsetzungen für die Wohnbebauung, wobei ökologische Aspekte besondere Berücksichtigung finden sollen.“

Der Geltungsbereich der 6. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 39 umfasst die Grundstücke Flur 8, Flurstücke 640 (Teilfläche), 469, 665 (Teilfläche), 573 und 466, Gemarkung Borghorst und ist wie folgt umgrenzt:

Süden:

Vom südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 573 5 m entlang der südlichen Grenze der Flurstücke 573 und 466

Westen:

Vom zuletzt genannten Punkt ca. 27 m Richtung Nordnordwest durch das Grundstück 665 bis auf die westliche Grundstücksgrenze des Grundstückes 469. Von da entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 469 und vom südwestlichen Eckpunkt des Grundstückes 640 ca. 24 m weiter entlang der Grundstücksgrenze.

Norden:

Von dort ca. 54 m Richtung Nordost bis auf die östliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 640

Osten:

Von dort 42 m entlang der östlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 640 bis zum südöstlichen Eckpunkt und weiter entlang der südlichen Grundstücksgrenze bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Grundstückes 469. Von dort ca. 36 m Richtung Süden zurück zum Ausgangspunkt.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan eindeutig dargestellt.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit gem. § 13a (2) Nr. 1 i. V. m. § 13 BauGB ist durchzuführen.“

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 BauGB

Gemäß § 13a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 BauGB sind der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

in der Zeit vom 08.09.2023 bis zum 13.10.2023

im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Steinfurt unter der Adresse

www.steinfurt.de/Aktuelle-Bauleitplanverfahren.htm

veröffentlicht.

Die Bauleitplanung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können ebenfalls eingesehen werden:

- Karte der schutzwürdigen Böden (Geologischer Dienst NRW).

Auf folgende Arten verfügbarer Umweltinformationen zum **Schutzgut Boden** wird hingewiesen:

- Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten / Verzeichnis über schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen des Kreises Steinfurt.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können (aufgrund der Herbstferien ist die vorgeschriebene Frist erweitert worden),
2. dass Stellungnahmen elektronisch z.B. per E-Mail an stadtplanung@stadt-steinfurt.de übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg z.B. schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung, Zimmer 238 bis 240 abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a (5) i.V.m. § 3 (2) BauGB unberücksichtigt bleiben können und
4. dass zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet die Unterlagen während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, zur Einsichtnahme für die Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Kinder und Jugendliche durch eine öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt werden. Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Übereinstimmungsbestätigung:

Gemäß § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 28.03.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung:

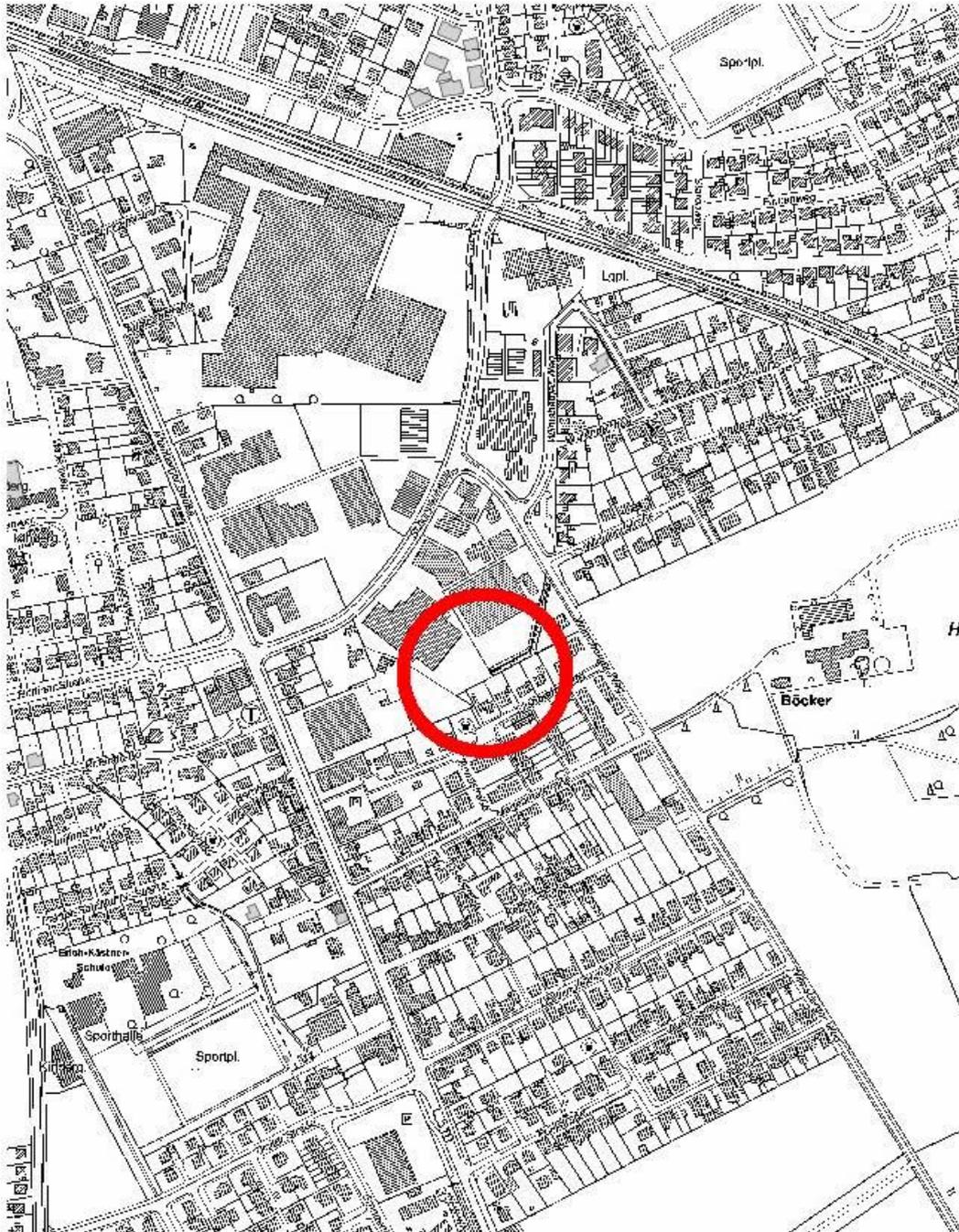
Gemäß § 2 (4) BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in den jeweils aktuell gültigen Fassungen, öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 25.08.2023

Kreisstadt Steinfurt
Die Bürgermeisterin
Az.: III/61/sb

gez. Bögel-Hoyer
Bürgermeisterin

Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst Bebauungsplan Nr. 39 „Schoppenkamp“ – 6. Änderung und 1. Ergänzung **Übersichtsplan**



Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
Bebauungsplan Nr. 39 „Schoppenkamp“ – 6. Änderung und 1. Ergänzung
Geltungsbereich

